§ 3 Prüfung

[1]Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen ist in einer praktischen Prüfung nach **Anlage 3** nachzuweisen. [2]Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. [3]Personen, die die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen prüfen (Prüfpersonen), werden von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Organisationen bestimmt und nehmen die Prüfung ab. [4]§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend. [5]Prüfperson und ausbildungsberechtigte Person dürfen nicht identisch sein. [6]Satz 5 gilt nicht, wenn die Ausbildung durch einen Fahrlehrer im Sinn des Fahrlehrergesetzes durchgeführt wurde.